Dr. Viktor Krieger

Die erzwungene Rückkehr in die historische Heimat: Etappen einer folgenschweren Ablösung*

1. Russlanddeutsche Siedler-Kolonisten und das Deutsche Reich vor 1914 und in der Zwischenkriegszeit

Bis zum Ersten Weltkrieg hatten die russlanddeutschen Kolonisten kaum Kontakte zu Personen und Institutionen in der alten Heimat. Diese Situation kennzeichnete vor allem die im Inneren des Reiches kompakt angesiedelten Deutschen an der Wolga. Die riesige Entfernung vom Herkunftsland und das unterentwickelte Postwesen neben einer insgesamt wenig gebildeten und verarmten Einwanderungsschicht trugen nicht unwesentlich dazu bei, alle Bänder mit den sie oft stiefmütterlichen behandelnden deutschen Ländern zu zerreißen.

Ab den 1770er Jahren gab es praktisch keinen Zuzug mehr von auswärts in die wolgadeutschen Siedlungen. Aufgrund der materiellen Nöte und geographischen Entfernung, der Abgeschiedenheit und der begonnenen kulturellen Eigenentwicklung kam der Kontakt der Neusiedler zur alten Heimat so gut wie komplett zum Erliegen.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte sich an diesem Zustand kaum etwas geändert. Nur einige Intellektuelle, u.a. protestantische Pastoren aus dem kolonistischen Milieu, die in Dorpat oder in Deutschland studierten, verspürten und artikulierten eine starke Affinität zu ihrer Urheimat. Der Theologiestudent Johannes Schleuning etwa, der wegen der Unruhen im Baltikum die Erlaubnis bekam, im Sommersemester 1906 an der Universität Greifswald zu studieren, konnte seine Begeisterung kaum bändigen:[1]

Johannes Schleuning als Student in Dorpat.

Der Traum meiner Kindheit und Jugend sollte damit in Erfüllung gehen. Wie viel wurde schon in meinem Elternhause von Deutschland gesprochen! … Die Verehrung für Deutschland, das ich als stilles Heiligtum in meinem Herzen trug, ging mit mir durch meine Kindheits- und Jugendjahre, und jetzt sollte die Sehnsucht, das Urväterland kennenzulernen, Erfüllung finden.

*** Dem Artikel liegt eine stark erweiterte und veränderte Fassung eines Teils des Kapitels 5 über die Russlanddeutschen im Deutschen Reich und in der Bundesrepublik in Viktor Krieger, „Kolonisten, Sowjetdeutsche, Aussiedler. Eine Geschichte der Russlanddeutschen. Bonn 2015, ²2017“ zugrunde.**

1 Johannes Schleuning: Mein Leben hat ein Ziel. Lebenserinnerungen eines russlanddeutschen Pastors. Witten 1964, S. 154. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Schleuning in einem für Wolgadeutsche eher untypischen Elternhaus aufwuchs: Sein Vater war baptistischer Prediger, den „die Grundlagen und das Wachstum einer neuen, von Deutschland ausgehenden Gemeinschaft der ‚Gotteskinder'" ergriffen habe, in: ibid., S. 35.

Etwas anders verliefen die Besiedlung und Erschließung Südrusslands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im Vergleich zu der Gegend um Saratow wanderten dorthin im Durchschnitt wohlhabendere Kolonisten aus. Zusätzliche Faktoren waren die Nähe des Schwarzmeerraums zu Mitteleuropa und wesentlich entwickeltere Kommunikations- und Transportmittel. Die letzten Siedlerzüge aus dem Ausland in den 1840er und -50er Jahren legten etwa ihre Route nach Russland teilweise schon per Eisenbahn zurück. Diese Faktoren führte letztendlich dazu, dass die Auswanderer längere Zeit briefliche und personelle Kontakte zu ihren zurückgelassenen Verwandten und Bekannten pflegten.

Zum anderen handelte es sich dabei zu einem guten Teil um religiöse Minderheiten (Mennoniten und Templer, Pietisten, auch Separatisten genannt u.ä.), die relativ enge Beziehungen zu ihren ehemaligen Wohnorten und Muttergemeinden aufrechterhielten, aus der alten Heimat Schullehrer und Geistliche beriefen und im Gegenzug manch angehenden Kolonistensohn dorthin zum Studium oder in die Lehre schickten.

Trotzdem hatte die überwiegende Mehrheit auch dieser Siedler nur ganz verschwommene Vorstellungen von der alten Heimat, wobei die Sprache als sichtbarstes Bindeglied diente. Obwohl sie in der russischen Öffentlichkeit oft verdächtigt wurden, heimliche Sympathien für das Deutsche Reich zu hegen, spricht vieles dafür, dass Russland längst zu ihrem Lebensmittelpunkt, zu ihrer politischen, wirtschaftlichen und zunehmend auch zu ihrer kulturell-gesellschaftlichen Heimat geworden war.

So schilderte Andreas Widmer, langjähriger Vorsitzender des Kreis-Landschaftsamtes im Gouvernement Bessarabien und später Abgeordnete des russischen Parlaments, der Reichsduma, in einer Denkschrift das kurz vor dem Weltkrieg vorherrschende Selbstverständnis seiner Landsleute:[2]

Andreas Widmer

Die Deutschen Bessarabiens werden der Abneigung gegen eine Verschmelzung mit der sie umgebenden Bevölkerung beschuldigt. Aber kann man dasselbst nicht auch bei den anderen Völkerschaften Bessarabiens beobachten? Die Deutschen sind einerseits von Bulgaren und andererseits fast ausschließlich von Moldauern umgeben. Sowohl die Bulgaren als auch die Moldauer leben in absoluter Abgeschlossenheit und unter sich, so findet auch mit den Russen nicht die geringste Verschmelzung statt. Jede Nation lebt hier ihr eigenes Leben und hält an ihren Eigentümlichkeiten fest. […]

Die deutschen Bauern werden zu der niederschlagenden und empfindlich kränkenden Überzeugung gedrängt, dass sie im Verdachte des Separatismus und der politischen Unzuverlässigkeit stehen, nachdem sie hundert Jahre lang ihrem russischen Kaiser unentwegt die Treue gehalten haben. […]

2 Andreas Widmer: Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der deutschen Kolonien in Bessarabien, in: Jahrbuch des Landwirtes 1914, S. 132-142. Nachgedruckt in: Bessarabischer Heimatkalender 1957, S. 29-36, hier S. 34-35.

Wir Deutschen Bessarabiens leben für unser teures russisches Vaterland; ein anderes haben wir nicht und haben nie ein anderes gekannt. Wir nehmen unmittelbar Anteil an allen Freuden und Leiden Russlands. Im Türkenkrieg 1828 nahmen unsere Urgroßväter freiwillig alle Lasten des Krieges auf sich, stellten der Armee unentgeltlich Proviant und Fourage zur Verfügung und transportierten das Militär auf ihren eigenen Fuhren. Im Sewastopoler Feldzug 1854 bis 1856 stellten unsere Großväter Hunderte von Fuhren zum Transport von Soldaten und Proviant, verpflegten monatelang die durch die deutschen Dörfer durchziehenden Soldaten und bildeten Sanitätsabteilungen […]

Im Japanischen Krieg 1905 befanden sich die Söhne der Deutschen zu Tausenden in den Reihen der Armee in der Mandschurei. Viele ruhen in der feuchten Erde der mandschurischen Felder. Ihre Namen werden mit Stolz in den deutschen Kolonien genannt.

Wenn ein Schwarzmeer- oder Wolgakolonist aus dem Russischen Reich auszuwandern beabsichtigte, dann bezeichnenderweise nicht in die „Urheimat" Deutschland, sondern in die Überseestaaten USA, Kanada, Argentinien oder Brasilien. Dort konnte er preiswert Land kaufen und seine traditionelle Wirtschaftsweise vornehmlich im landwirtschaftlichen Bereich fortführen.

Der USA-Zensus von 1920 verzeichnete 302.509 Personen russlanddeutscher Herkunft der ersten und zweiten Generation im Land, davon allein 117.993 Wolgadeutsche, die sich vornehmlich in Colorado, Nord- und Süddakota, Kansas und Nebraska niederließen.[3] Im Bundesstaat Nord-Dakota waren zu Beginn der 1990er Jahre etwa 45 Prozent der Einwohner schwarzmeerdeutscher Abstammung.[4]

Für das Jahr 1940 schätzt man, dass die Anzahl von Menschen russlanddeutscher Herkunft in Kanada und Mexiko 200.000 bzw. 30 000 betrug und in Südamerika – hier vor allem in Brasilien und Argentinien – um die 400.000 lag.[5]

Erst kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs begann eine nennenswerte Migration der proletarisierten, vornehmlich aus Wolhynien stammenden Landbevölkerung (Tagelöhner, Knechte, Gelegenheitsarbeiter) in die ostpreußischen Gebiete. Nach einigen Angaben zogen bis 1914 etwa 26.000 Bauern deutscher Herkunft aus Russland durch Vermittlung des „Fürsorgevereins für deutsche Rückwanderer" ins Deutsche Reich; sie kamen größtenteils aus polnischen Provinzen und aus Wolhynien.[6]

Von den Wolgadeutschen indes befanden sich dort bis zum Kriegsausbruch nur 427 Familien mit 1.815 Mitgliedern.[7] Verglichen mit den Zehntausenden, die zu dieser Zeit aus dem Wolgagebiet nach Übersee ausreisten, sehen diese Zahlen sehr bescheiden aus. Eine bäuerliche Abwanderung aus dem Schwarzmeerraum nach Deutschland gab es zu diesem Zeitpunkt nicht.

In dieser Zeit waren die Nachkommen der einstigen Kolonisten kein Thema in den bilateralen deutsch-russischen Beziehungen. Zum ersten Mal wurden sie Gegenstand diplomatischer Bemühungen in den Friedensverhandlungen von Brest-Litowsk mit der selbständigen Ukrainischen Volksrepublik und mit Sowjetrussland.

Das lag vor allem an der Enteignungs- und Verfolgungspolitik der an die Macht gekommenen bzw. drängenden Bolschewiki, die viele verunsicherte und um ihr Leben bangende Russlanddeutsche zu einer Rückbesinnung auf ihre Urheimat bewog.

Die verheerende Hungersnot der Jahre 1921–22 ließ erstmals auch eine breite reichsdeut-

3 Aus dem Buch von Richard Sallet: Russlanddeutsche Siedlungen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Chicago 1931. Zitiert nach Karl Stumpp: Das Rußlanddeutschtum in Übersee, in: Heimatbuch der Deutschen aus Rußland 1963, S. 5–21, hier S. 10.
4 Susanna Janssen: Vom Zarenreich in den amerikanischen Westen: Rußlanddeutsche Immigranten in North-Dakota und Nebraska (1870–1928), in: Deutsche in Rußland. Hrsg. von Hans Rothe. Köln etc. 1996, S. 87–101, hier S. 92.
5 Karl Stumpp: Das Rußlanddeutschtum in Übersee (1963), S. 5.
6 Jochen Oltmer: Migration und Politik in der Weimarer Republik. Göttingen 2005, S. 143.
7 Gerhard Bonwetsch: Geschichte der deutschen Kolonien an der Wolga. Stuttgart 1919, S. 116.

sche Öffentlichkeit auf die wolga- und schwarzmeerdeutschen Siedler aufmerksam werden („Brüder in Not"-Aktion).[8] Seither blieben sie mit unterschiedlicher Intensität ein politischer und gesellschaftlicher Faktor in den (west)deutsch–sowjetischen/russischen Beziehungen.

Neben Hunderttausenden antibolschewistischen Flüchtlingen aus dem einstigen Zarenreich etablierte sich in Deutschland nach 1917 eine zahlenmäßig kleine, aber politisch durchaus aktive Gruppe russlanddeutscher Emigranten.

Der Umfang der russlanddeutschen Emigration, die vornehmlich nach Deutschland ging, erreichte bei weitem nicht die russischen Maßstäbe: Es handelte sich um etwa 35.000 Wolhyniendeutsche, 5.000 aus den beiden Hauptstädten Moskau und Petrograd sowie 15.000 deutsche Bauern aus Russisch-Polen.[9] Was die eigentliche Siedlerbevölkerung betraf, ging man von 2.000 Wolga- und Schwarzmeerdeutschen und von ca. 400 Kaukasusdeutschen im Reich aus, unter denen sich überdurchschnittlich viele Gymnasiasten, Studenten, Akademiker, Ärzte und Geistliche befanden.

In verschiedenen Vereinen organisiert, propagierten sie angesichts der ungünstigen politischen Tendenzen im Sowjetstaat ab Ende der 1920er Jahre die endgültige Rückkehr ihrer „wanderlustigen" Landsleute in die historische Heimat als die einzig mögliche Überlebensalternative. Aber die wenigen bäuerlichen Auswanderer dieser Jahre aus der UdSSR betrachteten fast ausschließlich die Überseestaaten als Ziel ihrer Bemühungen.

8 Brüder in Not. Zum Besten der hungernden Russlanddeutschen. Hrsg. v. d. Reichssammlung „Brüder in Not", Berlin 1922; Otto Fischer: Das Deutsche Rote Kreuz in den Wolgakolonien, in: „Der Auslandsdeutsche" Jg. 5 (1922), Nr. 21, S. 608-611; Nr. 22, S. 634-637; Nr. 23, S. 667-668.

9 Das waren die Schätzungen des „Vertrauensausschusses der Deutschen Ostkolonisten und Balten" aus dem Jahr 1926 über die geographische Herkunft der „Rückwanderer" im Reich, die sich zum guten Teil bereits vor dem Krieg in Deutschland aufhielten, in: Martin Schmidt: Wolgadeutsche Emigranten im Deutschen Reich zwischen 1917 und 1933. Ihre Organisationen, Publikationen und der Stellenwert der Wolgakolonien für die deutsch-russischen Beziehungen. Magisterarbeit. Typoskript. Freiburg 1992, S. 43.

Nicht nur der desolate wirtschaftliche Zustand der Weimarer Republik ließ eine Zuwanderung einstiger Kolonisten aus der UdSSR höchst unerwünscht werden. In diesem Zusammenhang ist das Einbürgerungsbegehren von Arnold Lippert bezeichnend.[10] Er wurde 1898 in einer ev.-luth. Familie in Katharinenstadt geboren, lebte von 1908 bis 1917 in Moskau und besuchte die deutschsprachige St. Petri-Pauli-Schule (klassisches Gymnasium), war 1917 einige Monate an der Moskauer Universität und ab August 1918 an der Dorpater Universität immatrikuliert, ehe er mehr als ein Jahr im Baltenregiment in Estland diente, um im Oktober 1920 in das Deutsche Reich zu ziehen und hier in Marburg und Berlin Medizin zu studieren.

Am 5. August 1926 reichte Arnold Lippert, cand. med., einen Einbürgerungsantrag ein. Obwohl er als Rückkehrer und „deutschstämmig" galt, da er eine vom „Verein der Wolgadeutschen" ausgestellte „Deutschstämmigkeitsbescheinigung" vorweisen konnte, antibolschewistisch eingestellt war und als angehender Mediziner einem gesellschaftlich wertvollen Beruf nachging, wurde sein Antrag vom Bezirksamt Wedding am 20. Dezember 1926 abgelehnt. Man beachte die behördliche Denkweise:

Anliegend wird der Einbürgerungsantrag des staatenlosen Volontärarztes Arnold Lippert, Schönstedtstr. 1, zurückgesandt. Da der Vater des Antragstellers in russischen Staatsdiensten steht, besteht die Möglichkeit für L., wieder nach Russland zurückzukehren, um dort als Arzt tätig zu sein. Der Antrag kann daher nicht befürwortet werden.

Einer der Gründe für diesen ablehnenden Bescheid war der Umstand, dass Lippert nicht

10 Die nachfolgenden Schilderungen beruhen auf der Auswertung seiner Einbürgerungsakte, die in einer Sammlung der Akten des Berliner Polizeipräsidiums aus den Jahren 1918 bis 1941 als beschlagnahmte Archivakten nach 1945 im Estnischen Nationalarchiv in Tallinn (Eesti Rahvusarhiiv – ERA) aufbewahrt wird: Bestand R-211, Verzeichnis 1, Akte 341 (ERA.R-211.1.341).

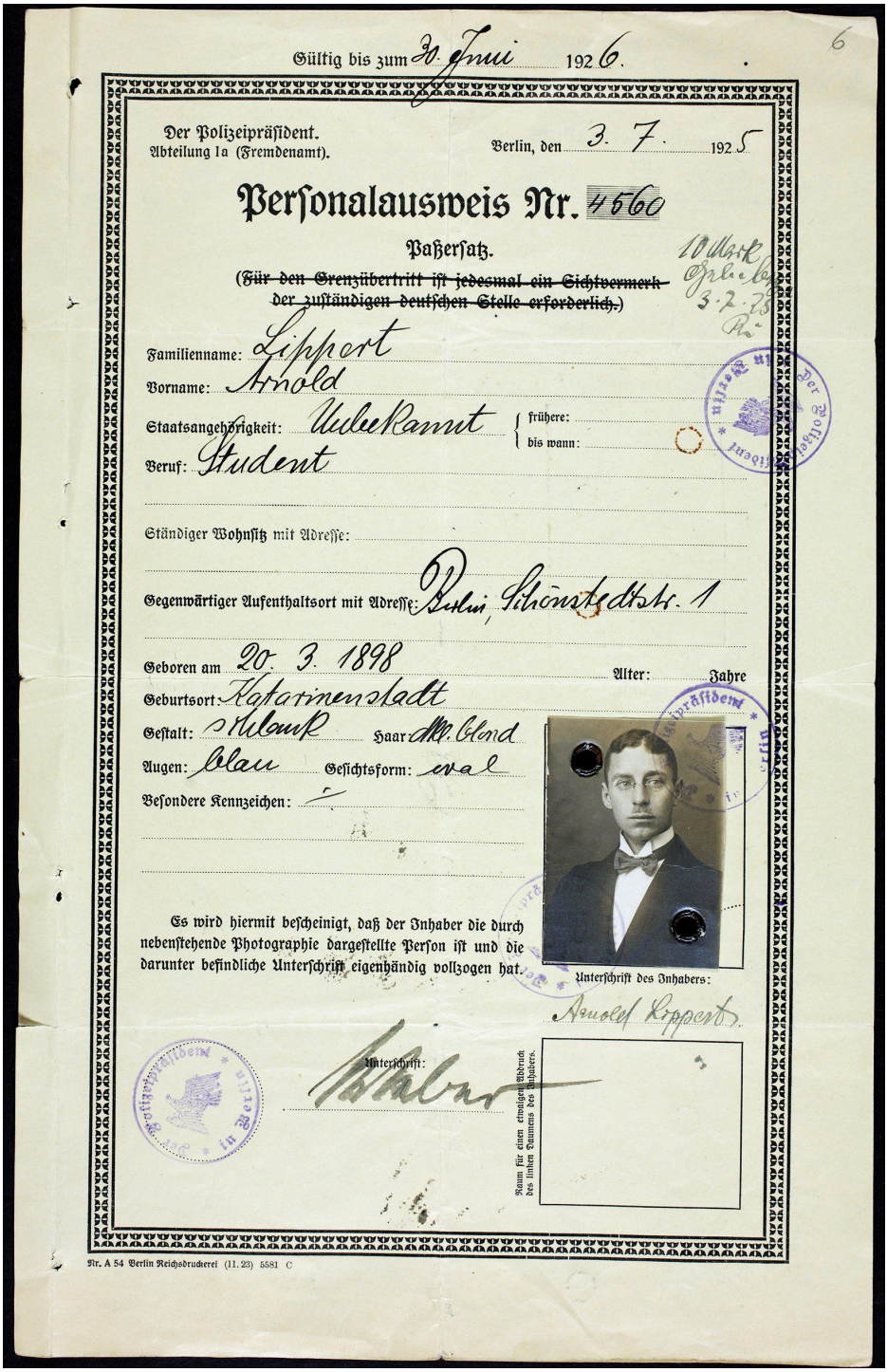

Gültig bis zum 30. Juni 1926.

Der Polizeipräsident.
Abteilung Ia (Fremdenamt).

Berlin, den 3. 7. 1925

Personalausweis Nr. 4560

Paßersatz.

~~(Für den Grenzübertritt ist jedesmal ein Sichtvermerk der zuständigen deutschen Stelle erforderlich.)~~

10 Mark
Gebühr
3.7.25
Re.

Familienname: Lippert
Vorname: Arnold
Staatsangehörigkeit: Ungeklärt { frühere: / bis wann:
Beruf: Student

Ständiger Wohnsitz mit Adresse:

Gegenwärtiger Aufenthaltsort mit Adresse: Berlin, Schönstedtstr. 1

Geboren am 20. 3. 1898 Alter: Jahre
Geburtsort: Katarinenstadt
Gestalt: schlank Haar: dkl. blond
Augen: blau Gesichtsform: oval
Besondere Kennzeichen: –

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch nebenstehende Photographie dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Unterschrift des Inhabers:
Arnold Lippert

Unterschrift:

Raum für einen etwaigen Abdruck des linken Daumens des Inhabers.

Nr. A 54 Berlin Reichsdruckerei (11. 23) 5581 C

Deutscher Personalausweis des Studenten Arnold Lippert, geb. in Katharinenstadt (ab 1919 Marxstadt), ausgestellt in Berlin am 3. Juli 1925.

ausreichend nachweisen konnte, womit er aktuell seinen Lebensunterhalt bestritt. Erst nach mehreren weiteren Versuchen wurde dem Antrag am 23. November 1927 schließlich stattgegeben.

2. Der Zweite Weltkrieg

Der Überfall Deutschlands auf die Sowjetunion im Jahr 1941 hatte verhängnisvolle Auswirkungen auf die „Sowjetbürger deutscher Nationalität", die in der Folge Deportationen, Zwangsarbeit und Feindseligkeiten erleiden mussten.

Wenn auch die Deportation der Wolgadeutschen im Geheimen, unter Ausschuss der sowjetischen Öffentlichkeit verlief, so verkündete doch einige Tage später auf einer Pressekonferenz für das diplomatische Corps und akkreditierte ausländische Journalisten der Stellvertreter des sowjetischen Außenministers, Solomon Losowski, über diese Maßnahme.[11]

Die entsprechende Mitteilung der US-Agentur Associated Press erschien bereits am 8. September 1941 in der „New York Times", flankiert von einem Beitrag ihres Moskauer Korrespondenten Cyrus L. Sulzberger.

Diese Nachricht blieb in Deutschland und in den von ihr okkupierten Territorien selbstverständlich nicht ungehört. Die NS-Propagandamaschinerie sog sie gierig auf: Beinahe alle Presseorgane im Reich druckten Mitteilungen über das „Verbrechen an 400.000 Wolgadeutschen".[12] Auch das neutrale Ausland reagierte größtenteils bestürzt darauf.[13]

Im Reichsministerium für besetzte Ostgebiete wurden schon am 13. September 1941 „Richtlinien für die Rundfunkpropaganda zur Verbannung der Wolgadeutschen nach Sibirien" ausgearbeitet.[14] Später wurde in den Besatzungsmedien noch über die Deportationen von der Krim und der restlichen Ukraine berichtet.

Neben vielen Entbehrungen, Unterdrückungen und Opfern aus der Zwischenkriegszeit hatte dieser endgültige Verrat des Sowjetstaates an den eigenen Bürgern deutscher Herkunft seinen Anteil an der Loyalitätsaufkündigung und der darauffolgenden Instrumentalisierung durch den NS-Staat. Die meisten verbliebenen Schwarzmeerdeutschen sahen die Besatzer als Befreier; man ließ sich in die „Deutsche Volksliste Ukraine" (DVL) eintragen, flüchtete aus Angst vor ähnlichen Kollektivverfolgungen 1943-44 mit den sich zurückziehenden Wehrmachtstruppen und wurde zunächst größtenteils im Warthegau angesiedelt. Insgesamt handelte es sich um ca. 340.000 Personen, sog. Administrativumsiedler.[15]

Am 19. Mai 1943 ordnete der Reichsminister des Inneren die Verleihung der reichsdeutschen Staatsangehörigkeit an die in der DVL der Ukraine eingetragenen Personen an. Für die erwachsenen Männer bedeutete diese Maßnahme den Einzug zum Militärdienst.[16]

Unter Zwang und falschen Versprechungen überführten die sowjetischen Behörden nach Kriegsende um die 210.000 dieser Administrativumsiedler in nördliche und östliche Regionen der UdSSR. Dort mussten sie als Sondersiedler beim Holzfällen, in den Kohlegruben oder auf den Baumwollplantagen in Tadschikistan schwere körperliche Arbeit verrichten.

11 Alexander Werth: Russland im Krieg 1941-1945. München, Zürich 1965, S. 146.
12 Vgl. exemplarisch: Die Wolgadeutschen sollen nach Sibirien verbannt werden. Unter dem Vorwand der „Umsiedlung" völlige Ausrottung der letzten 400.000 Bauern deutscher Abstammung, in: Völkischer Beobachter, Nr. 254 v. 11. September 1941; Plutokraten stimmen Stalins Mordplan zur Ausrottung der 400.000 Wolgadeutschen zu, in: ebenda, Nr. 255 v. 12. September 1941; Terror an der Wolga, in: Frankfurter Zeitung v. 11. September 1941 u.ä.
13 Das Schicksal der Wolgadeutschen, in: Liechtensteiner Volksblatt (Vaduz), Nr. 107 v. 27. September 1941; National-Zeitung (Basel) v. 15. September 1941.
14 Ingeborg Fleischhauer: „Unternehmen Barbarossa und die Zwangsumsiedlung der Deutschen in der UdSSR". In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 2/1982, S. 314-315.
15 Alfred Bohmann: Menschen und Grenzen, Bd. 3: Strukturwandel der deutschen Bevölkerung im sowjetischen Staats- und Verwaltungsbereich, Köln 1970, S. 75.
16 Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943, in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 54/1943 vom 26. Mai 1943, S. 321-322, on-line: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1943&page=341&size=45

Wolgadeutschtum soll ausgerottet werden

Lüge von der 5. Kolonne als Vorwand für „Umsiedlung" nach Sibirien
Zynische Begründung für die Verschleppung von Hunderttausenden

Berlin, 9. September

Nach einer Exchange-Telegraph-Meldung aus Moskau und nach in New Yorker Blättern in Grossaufmachung veröffentlichten Berichten haben die bolschewistischen Machthaber der Kette ihrer Verbrechen eine neue Schandtat hinzugefügt. Nach der Exchange-Telegraph-Meldung hat der Oberste Rat der Sowjetunion beschlossen, „sämtliche Wolgadeutschen nach Sibirien umzusiedeln, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich unter ihnen Mitglieder der 5. Kolonne befinden". „Die Umsiedlung hat," so heisst es in der Meldung weiter, „bereits begonnen und steht unter der Leitung des Verteidigungsrates, dessen Vorsitzender Stalin ist."

Ein Erlass, der am 28. August durch Kalinin unterzeichnet wurde, besagt: „Laut verlässlichen Informationen, die bei den Militärbehörden einlaufen, befinden sich Tausende, wenn nicht Zehntausende von Mitgliedern der 5. Kolonne im Wolgagebiet. Diese sind darauf vorbereitet, auf ein deutsches Signal hin Explosionen und Sabotageakte in diesem Gebiet aufzulösen. Niemand der dort lebenden Deutschen machte die Sowjetbehörden über die Anwesenheit einer so grossen Zahl dieser unsicheren Elemente und Spione aufmerksam. Die deutsche Bevölkerung des Wolgagebietes deckt demnach die Feinde der Sowjetunion. Um in der Bekämpfung von Sabotageakten Blutvergiessen zu vermeiden, ist es für notwendig erachtet worden, die gesamte deutsche Bevölkerung des Wolgagebietes umsiedeln. Den Umsiedlern wird alle Staatshilfe gegeben werden, um sie in den neuen Gebieten sesshaft zu machen. In den Bezirken Nowosibirsk im Altaigebiet und in der Republik Kasakstan, wo der Boden reich und fruchtbar ist, ist bereits entsprechendes Gelände zur Verfügung gestellt worden."

*

DZ. *„Um ein Blutvergiessen zu vermeiden . . .". Das Blut beginnt zu stocken, wenn man diesen zynischsten aller Gründe, den die Sowjets sich zur Ausrottung einer Volksgruppe erdacht haben, zu Gesicht bekommt. Jedermann in ganz Europa weiss es, dass die friedlichste und zugleich gefährdetste deutsche Volksgruppe im Ausland, die Deutschen an der mittleren Wolga, seit langen Jahren einem Vernichtungsfeldzug ohnegleichen ausgeliefert sind. Mehr als zwei Millionen Deutsche lebten noch vor dem Weltkrieg um Saratow, in der Ukraine, im Kaukasus, in den Dörfern um Petersburg usw., Nachkommen zumeist von deutschen Bauern, die Katharina II. in den Jahren 1764—67 ins Land gerufen hat, oder Nachkommen von hervorragenden deutschen Musterlandwirten, die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Russland eingewandert sind. Ihre Verdienste um die russische Landwirtschaft sind gewaltig. Bereits 1926 hat die sowjetische Ausrottungspolitik, die kein Mittel des Hungers, der Entrechtung und des Mordes scheute, diese zwei Millionen auf 1 237 900 Menschen zusammenschrumpfen lassen, heute betragen sie kaum noch eine Million. Die grösste Deutschensiedlung bei Saratow, die 1914 noch mehr als 700 000 Menschen zählte, hat heute nicht einmal 350 000. Familien, die einst durch eigenen Fleiss wohlhabend geworden waren, hat man im Zuge des „Entkulakisierungsfeldzuges" von Haus und Hof vertrieben. Allein im Winter 1929/30 sind nicht weniger als 50 000 Deutsche nach Sibirien deportiert worden, andere folgten ihnen nach Karelien. Was die Sowjets nun planen, ist nichts weiter als das Schlussglied in dieser endlosen Kette systematischer Vernichtungstaten. Dass sie sich dabei des Märchens von der „Fünften Kolonne" bedienen, unterstreicht nur den Hohn, mit dem sie sich an diese Massnahme begeben.*

Nachricht über die Deportation der Wolgadeutschen auf der Titelseite der „Deutschen Zeitung im Ostland", der Tageszeitung des Reichskommissariats Ostland, Riga, 10. September 1941.

Aus einer statistischen Aufstellung des sowjetischen Innenministeriums geht hervor, dass die 193.598 zum 1. Juli 1951 erfassten Repatrianten weit verstreut über das ganze Land in 37 Unionsrepubliken und autonomen Republiken sowie administrativen Territorien lebten, davon 41.212 in Kasachstan, 15.736 in Tadschikistan, 16.638 im Gebiet Molotow/Ural, 12.816 im Gebiet Nowosibirsk, 9.425 in der ASSR Komi im hohen Norden usw.[17]

Die noch gesamtdeutsch durchgeführte Volkszählung im Jahr 1950 registrierte 51.200 Deutsche in der BRD und lediglich 11.000 in der DDR, die vor 1939 ihren Wohnsitz in der UdSSR hatten und den sowjetischen Repatriierungskommandos entkommen konnten.[18]

3. Russlanddeutsche in der Bundesrepublik

Die Nachkriegszeit wurde in der Bundesrepublik maßgeblich von der Kriegsfolgenbewältigung geprägt. Hierzu zählte u.a. die Integration von Millionen vertriebenen Reichs- und Volksdeutschen. Das bundesdeutsche Grundgesetz aus dem Jahr 1949 trug in Art. 116, Abs. 1 ebenso dem Umstand Rechnung, dass in der UdSSR und in den sich im sowjetischen Macht- und Einflussbereich befindenden Staaten Menschen „deutscher Volkszugehörigkeit“ auch nach Kriegsende nicht als gleichberechtigte Bürger akzeptiert wurden und die Regierungen weiterhin versuchten, sie als besitzlose und billige Arbeitskräfte, als Personen minderen Rechts, in ihren Ländern festzuhalten.

Grundgesetz, Art. 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Sofern diese Vertriebenen oder Flüchtlinge nach Westdeutschland einreisten und in den Geltungsbereich des Grundgesetzes kamen, hatten sie Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit. Das Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) aus dem Jahr 1953 bildet bis heute – neben Rechtsakten wie Lastenausgleichs-[19] oder Fremdrentengesetz – den Kern des sog. Kriegsfolgenrechts. Es schafft einen verwaltungstechnischen Rahmen, wie die Wiedergutmachungs- bzw. Kompensationsleistung der bundesdeutschen Gesellschaft auf dem Wege der Kriegsfolgenbewältigung zu erbringen ist.[20]

Diese Verpflichtung, eine staatsrechtliche, soziale, moralische und nicht zuletzt die finanzielle Entschädigung für das erlittene Unrecht zu leisten, betraf insbesondere die deutsche Minderheit in der Sowjetunion, die am schwersten unter den Folgen der NS-Politik leiden musste.

Das BVFG definierte als Aussiedler eine Person deutscher Herkunft, die[21]

(2).3 nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremden Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Ru-

17 Aus: Alfred Eisfeld: Repatriierung in die Fremde. Kiew 2016, on-line: http://deutsche.in.ua/uploadfiles/admin/43.%20%D0%A0%D0%B5%D0%BF%D0%B0%D1%82%D1%80%D0%B8%D0%B0%D1%86%D0%B8%D1%8F.pdf

18 Alfred Bohmann: Menschen und Grenzen (1970), S. 104; Heike Amos: Vertriebenenverbände im Fadenkreuz. Aktivitäten der DDR-Staatssicherheit 1949 bis 1989. München 2011, S. 6.

19 Gesetz über den Lastenausgleich [Lastenausgleichsgesetz], 14. August 1952, on-line: http://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0234_lage&l=de

20 Dieser Tatbestand ist recht prägnant geschildert bei Michael Bommes: Migration und Lebenslauf: Aussiedler im nationalen Wohlfahrtsstaat, in: Sozialwissenschaften und Berufspraxis 23 (2000), 1, S. 9-28, on-line: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-37132

21 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) vom 19. Mai 1953, in: Bundesgesetzblatt, Teil 1 vom 22. Mai 1953, Nr. 22, S. 203–221, hier S. 203. Einige Jahre später kam zu der Liste der hier verzeichneten Staaten auch China hinzu, on-line: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl153s0201.pdf

mänien, Bulgarien, Jugoslawien oder Albanien verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler).

Somit entstand 1953 (faktisch schon 1950) die gesetzliche Konstruktion eines Aussiedlers; er wurde rechtlich einem Vertriebenen gleichgestellt. Hierzu trug auch der Umstand bei, dass die Bundesrepublik die Sammeleinbürgerungen aus den Kriegsjahren durch das 1. Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz vom 22. Februar 1955 anerkannte, darunter auch von Personen, die in die „Deutsche Volksliste der Ukraine" vom 19. Mai 1943 eingetragen wurden.[22] Die Nachfahren dieser Eingebürgerten erwarben ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit.

Bei dem großes Aufsehen erregenden Besuch von Bundeskanzler Konrad Adenauer in Moskau im September 1955 forderte dieser neben der Freilassung der Kriegsgefangenen die freie Ausreisemöglichkeit für 130.000 Zivilpersonen – ehemalige Administrativumsiedler –, die aus Sicht der BRD deutsche Staatsangehörige waren. Adenauer thematisierte allerdings nicht, wie oft kolportiert, die Problematik der gesamten deutschen Minderheit in der Sowjetunion.

Die Aussiedlerfrage ist somit aus den historischen und politischen Verpflichtungen Nachkriegsdeutschlands entstanden, das als Rechtsnachfolger des Dritten Reiches seinen Teil der Verantwortung für die bedrängte Lage der deutschen Minderheiten in osteuropäischen Staaten übernommen hat. Führende deutsche Politiker bekräftigten diese Absicht, darunter Bundeskanzlerin Angela Merkel und Wolfgang Schäuble als Bundesminister des Innern:[23]

Wir bekennen uns in Deutschland unmissverständlich auch zur Verantwortung für diejenigen, die als Deutsche in diesen Gebieten unter den Folgewirkungen des Zweiten Weltkrieges gelitten haben – unabhängig davon, ob diese Menschen in ihrer Heimat bleiben oder nach Deutschland kommen wollen (Angela Merkel).

Die besondere Hilfsbereitschaft für die Deutschen in den Ländern Osteuropas war zwar grundgesetzlich geboten, sie blieb aber Teil der Aufarbeitung der Folgen des Zweiten Weltkrieges und damit auch eine moralische Verpflichtung (Wolfgang Schäuble).

Dr. Christoph Bergner

Christoph Bergner (CDU), der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten in den Jahren 2006-2013, brachte es auf den Punkt:[24]

Die Aussiedlerpolitik beansprucht innerhalb der Zuwanderungspolitik eine Sonderstellung, denn sie ist Teil des Bemühens der Bundesregierung, sich der nationalen Verantwortung Deutschlands für die Bewältigung der Folgen des Zweiten Weltkrieges zu stellen.

22 Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 16 (1955/56), S. 646–676, on-line: http://www.zaoerv.de/16_1955_56/16_1955_3_4_b_646_676_1.pdf
23 Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven. Hgg. von Christoph Bergner und Matthias Weber. München 2009, S. 10, 17–18.

24 Ibid., S. 24–25.

Bei dieser Kriegsfolgenbewältigung geht es einerseits um Versöhnung und Wiedergutmachung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus und der Hitlerschen Aggressionskriege. Es geht aber auch um Solidarität mit den Deutschen, die von den Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft besonders betroffen waren.

Eine solche Solidaritätsverpflichtung besteht für die Deutschen in den Ländern Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion, die infolge des Krieges wegen ihrer Volkszugehörigkeit schwere Lasten zu tragen hatten. Sie gilt besonders für die Deutschen der Nachfolgestaaten der Sowjetunion, bei denen das Kriegsfolgenschicksal am längsten nachwirkte und die noch immer auf eine abschließende gesetzliche Rehabilitierung durch das russische Parlament warten. […]

Die deutsche Bundesregierung steht damit auch zukünftig in einer besonderen Verpflichtung gegenüber den deutschen Minderheiten in den Herkunftsgebieten der Aussiedler, die sie gemeinsam mit den Regierungen der Titularnationen wahrnehmen und gestalten soll.

Somit gründet sich die Aussiedlerpolitik der Bundesrepublik unmissverständlich nicht auf einer „ethnischen Privilegierung" deutschstämmiger Personen fremder Staatsangehörigkeit, wie es so oft in den Massenmedien und in wissenschaftlichen Publikationen zu lesen ist.[25] Sie folgt auch nicht den Prämissen der völkischen Ideologie, die immer wieder geäußert werden.[26]

Ausschlaggebend für eine Aussiedlereigenschaft ist das Kriegsfolgenschicksal der Betroffenen und nicht die Abstammung, Sprache oder Kultur.

Solch ein Schicksal weisen bei weitem nicht alle „Deutschstämmigen" weltweit auf, sondern nur solche Personen, die als Deutsche in osteuropäischen Staaten verfolgt und diskriminiert wurden, nämlich dort, wo infolge der NS-Eroberungs- und Vernichtungspolitik das Leben von deutschen Minderheiten stark in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Darüber hinaus richtet sich die bundesdeutsche Kompensationsabsicht nicht unterschiedslos an alle Deutsche in den betroffenen osteuropäischen Ländern; ausgeschlossen werden solche Personen, die von der nationalsozialistischen oder kommunistischen Gewaltherrschaft und Gesellschaftsordnung besonders profitiert oder ihr Vorschub geleistet haben.[27]

Bei Weitem nicht nur wegen dieser Aufnahmeoption ist Westdeutschland – und nicht wie zuvor die Überseestaaten – zum Hauptziel der „Sowjetbürger deutscher Nationalität", so im Amtsjargon, geworden.

Zum einen hing dieser Umstand damit zusammen, dass die vor allem ab Ende der 1920er Jahre betriebenen Deportationen und Verfolgungen die einst fest verwurzelten Landwirte, Handwerker oder Gewerbetreibenden systematisch zu besitz- und heimatlosen Proletariern degradierten, die „nichts zu verlieren hatten" (frei nach Karl Marx).

Zum anderen bot die wirtschaftliche Dynamik des jungen westdeutschen Staates attrakti-

25 Zuletzt in etwas differenzierter Betrachtung bei Janis Panagiotidis: Spätaussiedler, Heimkehrer, Vertriebene – Russlanddeutsche im Spiegel bundesdeutscher Gesetze, 2018, on-line: https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/russlanddeutsche/274597/spaetaussiedler-heimkehrer-vertriebene-russlanddeutsche-im-spiegel-bundesdeutscher-gesetze

26 Einige wenige Beispiele selbstkritischer Reflektionen zu dieser Problematik: Regina Römhild: Die Macht des Ethnischen: Grenzfall Rußlanddeutsche. Frankfurt/Main etc. 1998, v.a. S. 293-315; Dorothee Wierling: Deutsche aus Russland – Russen in Deutschland. Ein erfahrungsgeschichtlicher Blick auf Russlanddeutsche in der Bundesrepublik, in: Zeitgeschichte in Hamburg 2007. Hamburg 2008, S. 12–26, v.a. S. 23–24.

27 Ausschlussklausel in Paragraf 11 der Urfassung des BVFG oder die Ausschlussklausel in Paragraf 5 der aktuellen Fassung, September 2013. Vgl. hierzu die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24.9.1997 über die Rücknahme eines Aufnahmebescheides bzw. einer Übernahmegenehmigung im Fall eines Staatsanwalts aus Kasachstan mit der Begründung: „Aufgrund seiner Zugehörigkeit zur und seiner Tätigkeit bei der sowjetischen Staatsanwaltschaft an nicht nur untergeordneter Stelle gehörte auch der Kläger zu den Stützen des staatlichen und politischen Systems der früheren Sowjetunion." on-line: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE115489700&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all

ve Möglichkeiten für lohnabhängige Beschäftigungen.

Und schließlich akzeptierten die sowjetischen Behörden als legalen Grund zum Verlassen des Landes lediglich die Familienzusammenführung mit Verwandten ersten Grades, das heißt nur mit Eltern, Geschwistern oder Kindern. Eine nennenswerte Anzahl solcher Verwandten gab es vor allem in der Bundesrepublik.

Obwohl die sowjetische Seite die einstigen Administrativumsiedler nur als sowjetische Staatsbürger angesehen hatte, konnte im Zuge späterer Verhandlungen, u. a. mit dem Sowjetischen Roten Kreuz, zumindest eine humanitäre Lösung auf der Grundlage der Familienzusammenführung vereinbart werden.

1951 bis 1968 durften 21.835 Sowjetbürger aus der UdSSR in die Bundesrepublik als Aussiedler ausreisen. Die Mehrheit unter ihnen stellte allerdings der Personenkreis, der die deutsche Staatsangehörigkeit bereits vor 1941 besessen hatte. Sie kamen aus den baltischen Staaten (5.661), aus dem ehemaligen Nordostpreußen, das heißt aus dem Gebiet Kaliningrad (153), und aus dem einstigen Memelgebiet (8.215), das heute Teil von Litauen ist. Die restlichen 7.806 Personen aus den übrigen Gebieten der UdSSR befanden sich unter den Aussiedlern zunächst in der Minderheit.[28]

Wenn auch nach dem Moskauer Vertrag 1970 und der Unterzeichnung der KSZE-Abschlussdokumente 1975 in Helsinki die Sowjetführung durch solche internationalen Vereinbarungen gezwungen war, aus „humanitären Gründen“ eine begrenzte Übersiedlung unter anderem in die Bundesrepublik zu erlauben, belastete das Problem der Familienzusammenführung die (bundes)deutsch-sowjetischen Beziehungen sehr.

Zwischen 1971 und 1986 erwirkten insgesamt 73.615 Menschen die Erlaubnis, in die Bundesrepublik ausreisen zu dürfen; die höchste Anzahl wurde im Jahr 1976 mit 9.704 registrierten Aussiedlern aufgezeichnet. In dieser Zeitperiode reisten vor allem „Sowjetbürger deutscher Nationalität“ in die Bundesrepublik aus, die selbst als einstige Administrativumsiedler oder als deren Nachkommen bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

Was kaum bekannt ist: Auch in die DDR durften etwa 22.000 Deutsche aus der UdSSR übersiedeln. Diese Anzahl wäre wesentlich höher gewesen, hätten die ostdeutschen Behörden nicht eine restriktive Aufnahmepraxis eingeschlagen.[29]

28 Alfred Bohmann: Menschen und Grenzen (1970), S. 105.

29 Migration steuern und verwalten: Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Hrsg. von Jochen Oltmer. Göttingen 2003, S. 50.

30 Zusammengerechnet nach: Susanne Worbs et al.: (Spät-)Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse. Bonn 2013 (Forschungsbericht, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 20), S. 31–33; Bundesverwaltungsamt, Jahresstatistiken zum Aussiedleraufnahmeverfahren für die Jahre 2013 – 2019: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/Jahresstatistiken/Jahrestatistik_Liste.html

Tabelle 1:
Ausreisedynamik aus der UdSSR bzw. den Ländern der GUS, 1950–2019[30]

Zeitperiode	Absolut	Jahresdurchschnitt
1950-1970	22.492	1.071
1971-1986	72.615	4.538
1987-2005	2.239.296	117.858
2006-2019	69.076	4.934
Insgesamt	2.403.479	34.335

Bitte Merkblatt beachten und Unterlagen unbedingt beifügen !

Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes

S

Antrag auf Aufnahme als Aussiedler

Herkunftsland

Folgende Personen beantragen die Aufnahme nach § 27 Abs. 1 BVFG

Antragsteller/in

Name

Vorname

Ehegatte

Name

Vorname

Kinder unter 16 Jahren, für die die Aufnahme beantragt wird

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Ich/Wir bin/sind mit der Weiterleitung meiner/unserer Angaben an die zuständigen Landesbehörden einverstanden und versicher/e/n, daß ich/wir die nachstehenden Angaben (Seiten 2 bis 54) nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n.
Mir/Uns ist bekannt, daß der Aufnahmebescheid widerrufen oder zurückgenommen werden kann, wenn ich/wir diesen durch Angaben erwirkt habe/n, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufnahmebescheides nicht erfüllt waren oder nach Erteilung des Aufnahmebescheides weggefallen sind.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der Antragsteller oder des/der Bevollmächtigten

VD-Nr. 8414-S/10000/02-90

Vorderseite des Antrages auf Aufnahme als Aussiedler.

Bis Ende der 1980er Jahre war die Frage der Aussiedler aus der UdSSR für die bundesdeutsche Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung. Gute Kenntnisse der Muttersprache, ethnische Homogenität, die Ausbildung in vornehmlich qualifizierten Arbeiterberufen, Unterstützung seitens der vollständig integrierten Verwandten, die in Deutschland seit Mitte der 1940er Jahre lebten, eine tiefe Religiosität, verbunden mit einer positiven Motivation und einer relativ kleinen Anzahl von Rücksiedlern – zwischen 300 und 10.000 pro Jahr –, hatten es bereits der ersten Generation ermöglicht, sich in der Bundesrepublik erfolgreich einzuleben.

Im Zuge der Lockerung des Familienzuzugs nach 1987 als Folge der fortschreitenden Liberalisierung der sowjetischen Innen- und Außenpolitik schnellten die Aussiedlerzahlen von lediglich 460 Personen 1985 auf 147.950 im Jahr 1990 hoch, um 1994 mit 213.214 Ausgereisten aus den GUS-Staaten den absoluten Höchststand zu erreichen.

Im Verlauf der Wiedervereinigung fielen nicht nur umfangreiche Ausgaben an, auch die Bürger der ehemaligen DDR mussten in das bundesdeutsche Sozialsystem integriert werden. Hinzu kam, dass infolge des Zusammenbruchs des sozialistischen Lagers und der mit dem Transformationsprozess verbundenen Verwerfungen zahlreiche Menschen in Deutschland Asyl suchten oder nach Deutschland einreisen wollten. Die wachsenden Aussiedlerzahlen veranlassten daher die Bundesregierung, einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, um, wie sich die Politiker ausdrücken, „den Zuzug zu steuern". Nur in diesem Fall traute sich die Politik, die Einreise in das Land durch Kontingentierung und Einschränkung wirksam zu steuern.

So trat zum 1. Juli 1990 das Aussiedleraufnahmegesetz in Kraft, wonach eine Antragstellung nur aus dem betreffenden Land erfolgen konnte. Der Antrag umfasste 54 Seiten und stellte eine akribische Erfassung aller Familienangehörigen dar, mit einem beträchtlichen Dokumentenanhang.[31] Antragsteller mussten mehrere Jahre in Russland oder anderen GUS-Staaten ausharren, bis eine Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes vorlag.

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (ab 1. Januar 1993 in Kraft) wurde der Kreis potenzieller Antragsteller – die seither „Spätaussiedler" heißen – weiter eingeschränkt und das Auslaufen der Kriegsfolgenbewältigung in Bezug auf die deutschen Minderheiten im östlichen Europa eingeleitet.

Demnach dürfen Personen, die nach dem 1. Januar 1993 geboren sind, nicht „aus eigenem Recht das Aufnahmeverfahren einleiten", worin einige Juristen einen möglichen Verfassungsbruch sehen, da der Gesetzgeber damit eine Beendigung des (Spät)Aussiedlerzuzugs festgeschrieben hat, die „dem Wortlaut des Art. 116, Abs. 1, des Grundgesetzes nicht zu entnehmen ist".

Gleichzeitig führte die Regierung eine Obergrenze von 220.000 ein, um „die Akzeptanz der Bevölkerung" zu sichern und eine Überlastung der aufnehmenden Kommunen zu vermeiden.[32] Einige Jahre später erfolgte die Senkung der Aufnahmeobergrenze auf 100.00 pro Jahr.

Diese Regierungsentscheidungen wurden von den meisten Betroffenen und ihren Vertretungsorganisationen als vernünftig und rational, der Sache eines schnellen Einlebens in die aufnehmende Gesellschaft dienlich angesehen, obwohl das angestrebte zeitliche Auslaufen der legalen Möglichkeit, nach Deutschland als (Spät)Aussiedler überzusiedeln, durchaus einige kritische Fragen aufgeworfen hatte.

Die schon ab Ende der 1980er Jahre zu beobachtende Tendenz, das BVFG und die mit ihm verbundenen Rechtsakte (etwa Lastenausgleichs-, Fremdrenten- oder Häftlingshilfegesetz) nicht mehr primär unter dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung, sondern vorrangig unter dem der Integrationsvoraussetzungen anzuwenden, setzte sich immer mehr durch. Sonst wäre es zu

31 Antrag auf Aufnahme als Aussiedler, aus: Richard H. Walth: Strandgut der Weltgeschichte. Die Russlanddeutschen zwischen Stalin und Hitler. Essen 1994, S. 421–448.

32 Jürgen Hensen: Zur Geschichte der Aussiedler- und Spätaussiedleraufnahme, in: Aussiedler- und Minderheitenpolitik in Deutschland. Bilanz und Perspektiven. Hgg. von Christoph Bergner und Matthias Weber. München 2009, S. 47–61, hierzu v.a. S. 53–54.

richtungsweisenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts wie die vom 12. November 1996 wohl kaum gekommen. Darin avancierte die deutsche „Muttersprache oder bevorzugte Umgangssprache", die dazu noch „in der Regel Erziehung und Kultur indiziert", zum ausschlaggebenden Aufnahmekriterium. Jeder Bewerber musste demnach in seinem Wohnland einen Sprachtest ablegen, der familiär vermittelte Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen sollte.[33]

Ebenfalls 1996 folgte eine Neufassung des bereits seit 1989 bestehenden sogenannten Wohnortzuweisungsgesetzes. Es legte einen Ort ständigen Aufenthalts auf „Dauer von drei Jahren ab Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes" für solche Personen fest, die auf staatliche Leistungen angewiesen waren.[34] Dieser Rechtsakt grenzte die Freizügigkeit der betroffenen Personen – die fast alle nach einigen Monaten eingebürgert wurden – erheblich ein und führte dazu, dass zahlreiche Familien mehrere Jahre getrennt voreinander leben mussten und die berufliche sowie räumliche Mobilität darunter stark litt. Obwohl in den Jahren davor kaum Zuzüge aus den Ländern der GUS zu verzeichnen waren, blieb diese Verordnung bis Ende 2009 wirksam.

Insbesondere der Sprachtest blendete die objektive Wirklichkeit einer deportierten und zerstreuten, systematisch verfolgten und diskriminierten Minderheit völlig aus. Gerade der erzwungene Verlust der Muttersprache und der Kultur – vor dem Hintergrund der staatlichen Förderung der Nachbarvölker – war für viele die treibende Kraft, die Sowjetunion bzw. die Staaten der GUS zu verlassen.

Seither sind Zehntausende Familien zerrissen geblieben. Folgerichtig stießen diese beiden weiteren Entscheidungen aus dem Jahr 1996 auf scharfe Kritik und Ablehnung, was allerdings keinerlei Einfluss auf die Verwaltungspraxis hatte.

Der Integrationsgedanke setzte sich auch im Zuwanderungsgesetz aus dem Jahr 2005 konsequenterweise durch, das den Zuzug, Aufenthalt und die Integration solch heterogener Gruppen wie Asylbewerber, Arbeitsmigranten oder Spätaussiedler regelt, deren Hintergründe und Motivationen, nach Deutschland zu ziehen, kaum unterschiedlicher sein könnten.

Als wichtigste Voraussetzung für eine positive Entscheidung fungierten erneut Kenntnisse der deutschen Sprache, womit die historischen Gründe des Verlustes des Mutteridioms geradezu herausfordernd ignoriert werden.

Eine schwerwiegende Neuerung bestand ferner darin, dass sich auch nichtdeutsche Familienmitglieder des Antragstellers einem Sprachtest zu unterziehen hatten.

*33 Das Bundesverwaltungsgericht führte in seinem Urteil vom 12. November 1996 (BVerwG – Urteil – 9 C 8.96 – 12.11.96) seine Rechtsprechung zu den Anforderungen für die Erteilung eines Aufnahmebescheides für Spätaussiedler fort. Zu den zusätzlich zur deutschen Abstammung notwendigen bestätigenden Merkmalen führte das BVerwG aus, dass das Bestätigungsmerkmal der Vermittlung deutscher Kultur i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BVFG nur dann vorliegt, wenn die deutsche Kultur die dem Betreffenden am nächsten stehende Kultur geworden ist und dass weiterhin zwischen dem Bestätigungsmerkmal Sprache und den Bestätigungsmerkmalen Erziehung und Kultur ein enger innerer Zusammenhang derart besteht, dass die Sprache in der Regel Erziehung und Kultur indiziert. Hierzu steht wörtlich in der Begründung: „Nach den Erkenntnissen der Sprachwissenschaft erschließe sich jedem, der eine Sprache als Muttersprache oder bevorzugte Umgangssprache spreche, das Weltbild dieser Sprache. Da jeder Sprache eigentümlich sei, die Welt gedanklich zu erfassen, liege im Erlernen der Sprache die Eingliederung in die Denkwelt der Sprache, so daß jeder, der Deutsch als Muttersprache oder bevorzugte Umgangssprache spreche, einen Zugang zu der durch die Sprache vermittelten Kultur erhalte und damit nicht nur dem deutschen Sprachkreis, sondern zugleich auch dem deutschen Kulturkreis angehöre. Umgekehrt gilt das gleiche: Wer … nicht Deutsch, sondern Russisch als Muttersprache oder bevorzugte Umgangssprache spricht, ist regelmäßig Angehöriger des russischen Kulturkreises, was zugleich eine Erziehung im Sinne des russischen Volkstums indiziert."
Vollständiger Text dieser Gerichtsentscheidung: http://web.archive.org/web/19991116142624/http://www.vrp.de/archiv/rupdig/juli97/aktuell/ar297.htm*

34 „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler" vom 26. Februar 1996, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 11 vom 29. Februar 1996, S. 223–224, on-line: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl196s0223.pdf

Von da an setzte ein beschleunigtes Sinken der Aussiedlerzahlen ein: Durften 2004 noch 58.728 (Spät-)Aussiedler aus den GUS-Staaten einreisen, so betrug diese Anzahl zwei Jahre später nur noch 7.626, um 2012 mit 1.782 Personen den tiefsten Stand seit 1986 zu erreichen.[35]

Eine Änderung des BVFG, in Kraft getreten am 14. September 2013, hat die Aufnahmevoraussetzungen etwas erleichtert. Seither dürfen zwischen 5.000 und 7.000 Spätaussiedler mit ihren Familienmitgliedern jährlich nach Deutschland kommen.[36]

Somit vollzog die Exekutive einen schleichenden, wenn nicht sogar einen aushöhlenden Prozess der Umdeutung des Grundgesetzgedankens: weg vom Kriegsfolgenschicksal und der Wiedergutmachung, hin zu umfassenderen Integrationsvoraussetzungen.

Das Bemerkenswerte an den oben geschilderten Voraussetzungen, Kontingentierungen und Steuerungen ist der Umstand, dass all diese einschränkenden Regelungen, von der Obergrenze bis zum Sprachtest, von der Antragstellung im Herkunftsland bis zur Residenzpflicht in zugewiesenen Orten (Wohnortzuweisungsgesetz) usw., nicht im weisungsgebenden Artikel 116, Abs. 1, des Grundgesetzes zu finden sind. Das war allein dem politischen Willen und der Interpretationskunst der handelnden regierenden Akteure geschuldet.

Sicher war vieles davon auch vernünftig in Bezug auf ein schnelles Einleben in die aufnehmende Gesellschaft. Allerdings hat vor allem der Sprachtest die objektive Wirklichkeit einer deportierten und zerstreuten, systematisch verfolgten und diskriminierten Minderheit völlig ausgeblendet, da gerade der gewaltsame Verlust der Muttersprache und Kultur – vor dem Hintergrund der staatlichen Förderung der Nachbarvölker – für viele die treibende Kraft war, die Sowjetunion bzw. die Staaten der GUS zu verlassen.

In den postsowjetischen Staaten befinden sich noch etwa 0,6 Mio. Personen deutscher Herkunft, vor allem in Russland (ca. 390.000) und in Kasachstan (ca. 170.000).[37] Viele Familien in Deutschland sind nach wie vor zerrissen, die Verwandtschaft darf nicht nachziehen, in erster Linie weil sie über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügt, obwohl diese Voraussetzung für die Aufnahme nicht im Grundgesetz vorgesehen ist. Die meisten Vertreter der deutschen Minderheit, die in Russland oder Kasachstan wohnhaft sind, verfügen über eine gute Ausbildung und Fachqualifikationen; Frauen haben oft höhere Bildungsabschlüsse als Männer.

Es ist offensichtlich, dass eine Feststellung der (Spät)Aussiedlereigenschaft nicht, wie es bis jetzt der Fall ist, von abstammungs-sprachlich-kulturellen Kriterien des „Deutschseins" abhängig gemacht werden sollte. Es ist längst überfällig, endlich dafür das einzig relevante Kriterium, das Kriegsfolgenschicksal – d.h. das Faktum der Unterdrückung und Benachteiligung als Person deutscher Herkunft –, als ausschlaggebenden Grund anzuerkennen.

Zum Nachweis solcher Tatbestände soll vor allem der Rehabilitierungsschein dienen, der nach der Prüfung entsprechender Unterlagen der sowjetischen Staatssicherheit und des Innenministeriums von Gerichts- und anderen zuständigen Behörden ausgestellt wurde. Diese Nachweise wurden den direkt repressierten Bürgern oder ihren Nachkommen ab 1989 in der vormaligen Sowjetunion und später in deren Nachfolgestaaten auf Antrag ausgehändigt.

Ein anderer Nachweis des nach wie vor bestehenden Kriegsfolgenschicksals bildet der Umstand, dass die deutsche Minderheit in Russland bis heute als einzige Nationalität nicht vollständig rehabilitiert wurde und dadurch in

35 Jürgen Hensen: Zur Geschichte der Aussiedler- und Spätaussiedleraufnahme (2009), S. 58–59.
36 Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 6. September 2013, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 56 vom 13. September 2013, S. 3554–3555, on-line: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl113s3554.pdf

37 Vgl. hierzu die Tabelle: Deutsche Bevölkerung der UdSSR bzw. der GUS 1989 und 2009/2010, aus: Viktor Krieger: Kolonisten, Sowjetdeutsche, Aussiedler (2015), S. 184.

МВД Российской Федерации
ГЛАВНОЕ УПРАВЛЕНИЕ
ВНУТРЕННИХ ДЕЛ
г. Москвы
103836, Москва, ул. Петровка, д. 38

СПРАВКА № Р-12/95

о признании пострадавшим от политической репрессии

«31» октября 1995 г. гор. Москва

Гр. Рейнеке Евгений Эрнстович
фамилия, имя, отчество

Год и место рождения 1947 г., Свердловская обл., г. Краснотурьинск

Где, когда и каким органом репрессированы родители г. Москва, в 1941 году Ухтомским Р/О УГБ УНКВД по Московской области.

Основание применения политических репрессий к родителям в административном порядке, вид репрессии отец-Рейнеке Эрнст Федорович, 1901 г. рождения, как лицо немецкой национальности, был выселен из г. Москвы в Свердловскую область, в соответствии с Постановлением ГОКО СССР № 636с от 06.09.41 года.

На основании ст. 2 ч. I Закона Российской Федерации от 18 октября 1991 г. «О реабилитации жертв политических репрессий»

Рейнеке Евгений Эрнстович
фамилия, имя, отчество

признан(а) пострадавшим(ой) от политической репрессии как находившийся вместе с отцом-Рейнеке Э.Ф. на спецпоселении.

Зам. Начальника ГУВД г. Москвы Н.В. Куликов.
фамилия, инициалы

МГП «Петит», 1994 г., з. 114—20 000

Bescheinigung Nr. R-12/95 der Hauptverwaltung des Innenministeriums der Russländischen Föderation in Moskau vom 31. Oktober 1995, dass Eugen Reinecke, geb. 1947, aufgrund seiner deutschen Nationalität zusammen mit seinen Eltern 1941 aus Moskau in das Gebiet Swerdlowsk zwangsausgesiedelt wurde. Laut Paragraf 2, Teil 1, des Gesetzes der Russländischen Föderation vom 18. Oktober 1991 wurde er als Opfer politischer Repressalien – die er zusammen mit den Eltern erlebt hatte – rehabilitiert.

ihren sozialen, kulturellen und sprachlichen Rechten stark benachteiligt ist.

Schließlich reisten im Zuge des Aussiedlerverfahrens von 1950 bis 2019 2.403.479 Personen aus der UdSSR bzw. den GUS-Staaten nach Deutschland aus. Die meisten kamen beseelt vom Wunsch, endlich als „Gleiche unter Gleichen" bzw. als „Deutsche unter Deutschen" in einem freiheitlich und demokratisch verfassten Nationalstaat mit einer sozial- und marktwirtschaftlichen Ordnung leben zu dürfen, in dem ihr Kriegsfolgenschicksal öffentlich anerkannt und individuelle Leistungen gebührend honoriert werden. Sie hofften auf ein Leben in einem stabilen Rechtsstaat mit verlässlichen Institutionen, mit einem sicheren und gewaltfreien Alltag, im christlich geprägten Umfeld, kurzum, mit Zukunftsperspektiven für sich und vor allem für ihre Kinder und Enkelkinder.

Die Ergebnisse des Mikrozensus 2011 liefern eine ausführliche Statistik über Personen mit Migrationshintergrund, einschließlich der zugezogenen Personen aus den Staaten der ehemaligen UdSSR.[38] Demnach waren in der Bundesrepublik zum Stichtag 9. Mai 2011 insgesamt 3.265.000 Personen der ersten und zweiten Generation erfasst, die entweder selbst

38 Errechnet nach: Mikrozensus 2011. Ergebnisse dynamisch und individuell: https://ergebnisse.zensus2011.de/#dynTable:

Tabelle 2:
Verteilung der deutschen Staatsbürger aus dem sowjetischen bzw. postsowjetischen Raum auf die Bundesländer, 2011

Bundesland	Absolute Zahl	Anteil an der Gesamtbevölkerung, in %	Anteil an der deutschen Bevölkerung, in %
Nordrhein-Westfalen	750.140	4,3	4,7
Baden-Württemberg	494.330	4,7	5,3
Niedersachsen	382.000	4,9	5,2
Bayern	369.370	3,0	3,3
Hessen	231.920	3,9	4,4
Rheinland-Pfalz	202.700	5,1	5,5
Schleswig-Holstein	67.250	2,4	2,5
Berlin	64.210	2,0	2,2
Hamburg	50.050	3,0	3,4
Sachsen	40.550	1,0	1,0
Saarland	29.790	3,0	3,2
Bremen	28.580	4,4	5,0
Brandenburg	24.480	1,0	1,0
Thüringen	18.520	0,9	0,9
Sachsen-Anhalt	18.260	0,8	0,8
Mecklenburg-Vorpommern	13.620	0,9	0,9
Insgesamt	2.805.140	3,5	3,8

oder deren Eltern in der ehemaligen UdSSR bzw. ihren Nachfolgestaaten geboren wurden. Von diesen 3.265.000 Personen waren 460.000 Ausländer und 2.805.000 oder 86% deutsche Staatsangehörige. Die letzteren stammten in ihrer überwältigenden Mehrheit, zu mehr als 90%, aus dem Kreis der einstigen (Spät)Aussiedler. Tabelle 2 veranschaulicht ihre Verteilung nach Bundesländern.

5. Deutsche Aufnahmegesellschaft

Die gesellschaftspolitische Relevanz der „russlanddeutschen Frage" in der Bundesrepublik erlebte mit der Zeit erhebliche Wandlungen. Während des Kalten Krieges herrschte im Land weitgehend ein Konsensus diesbezüglich. Die mediale Darstellung zeichnete sich vornehmlich durch große Anteilnahme am schweren Schicksal der unterdrückten Minderheit,[39] durch scharfe Kritik an der sowjetischen Politik und durch Unterstützung von oppositionellen oder ausreisewilligen Personen aus.

Die amtierenden Bundeskanzler wie Konrad Adenauer, Helmut Schmidt oder Helmut Kohl setzten sich immer wieder für die Belange der Minderheit ein. Insbesondere die christdemokratischen Parteien machten sich für die Unterstützung der „entfernten Landsleute" stark. Die sozial-liberale Koalition brachte mehrmals Anträge zur Lage der Deutschen in der Sowjetunion in den Bundestag ein, so etwa im Oktober 1984.[40]

Es kam in der Regel zu einer breiten parlamentarischen Unterstützung, wenn auch von den einzelnen Parteien mit unterschiedlichen Akzenten bedacht, was sich u.a. in der Bundestagsdebatte über die Lage der Deutschen in der UdSSR im März 1985 zeigte.[41]

Die Aufnahmebereitschaft der Gesellschaft war groß, was gewiss auch an der relativ geringen Zahl von Aussiedlern lag.

Der starke Zuzug in den 1990ern und zu Beginn des 21. Jahrhunderts führte in einigen Kommunen und Regionen dazu, dass sich die bereits bestehenden Probleme auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt verschärften und die soziale Infrastruktur (Kindergärten, Schulen) vorübergehend stark belastet wurde.

Zugleich war die Integration in die Aufnahmegesellschaft mit teils erheblichen Schwierigkeiten verbunden: Mangelnde Deutschkenntnisse, Erschwernisse, mit in der Sowjetunion verbreiteten Berufen wie Mechanisator (Agrotechniker) oder Bergarbeiter eine Arbeitsstelle zu finden, Nicht- oder nur Teilanerkennung von Hochschulabschlüssen hatten unweigerlich ein Absinken des sozialen und beruflichen Status der Spätaussiedler zur Folge.

Hinzu kam, dass andersethnische Ehepartner oder Jugendliche, die der sowjetrussischen Kultur und Sprache besonders verbunden waren, zuweilen unter Anpassungsschwierigkeiten litten.

Einige Politiker nutzten diese Situation für parteipolitische oder persönliche Profilierungszwecke. Stark irritiert war man von populistischen Attacken etwa im Wahlkampf des Jahres 1996, womit Teile der SPD, angeführt vom damaligen Parteivorsitzenden Oskar Lafontaine, mit Stimmungsmache gegen Aussiedler die wichtige Landtagswahl in Baden-Württemberg

39 Das zeichnet schon den ersten großen Beitrag aus der Nachkriegszeit zu diesem Thema des bekannten Journalisten und Publizisten Klaus Mehnert aus, der als erster westlicher Journalist die Deutschen in Sibirien, v.a. in der Region Altai um die Stadt Slawgorod, besuchen durfte: Deutsche – vom Sturme verweht, in: Christ und Welt (Stuttgart), Nr. 25 vom 21. Juni 1956.
Zu Klaus Mehnert und seinem bekanntesten Buch über den „Sowjetmenschen", on-line: http://www.zeithistorische-forschungen.de/3-2007/id=4683
40 Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 10. Oktober 1984 „Lage der Russlanddeutschen", on-line: http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/10/021/1002100.pdf
und die Beschlussempfehlung und der Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss) zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, 18. Januar 1985, on-line: http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/10/027/1002760.pdf
41 Zuwenig Russlanddeutsche dürfen ausreisen. Bundestag fordert Bundesregierung zu neuer Initiative auf. 129 Sitzung des 10. Deutschen Bundestages, 28. März 1985 [Reden der Abgeordneten Dr. Hamm-Brücher (FDP), Schlaga (SPD), Dr. Hupka (CDU/CSU), Horacek (GRÜNE) und Dr. Mertens, Staatsminister, in: Das Parlament Nr. 18 vom 4. Mai 1985.

zu gewinnen suchten. Dabei wurden rechtshistorischen Hintergründe entstellt und pauschale Urteile wie „Aussiedler nehmen uns unsere Arbeitsplätze bzw. Wohnungen weg" gefällt. In einer Aussprache im Saarländischen Parlament am 6. März 1996 sagte Oskar Lafontaine wörtlich:

Sie [CDU/CSU – V.K.] haben die Aussiedlerinnen und Aussiedler über Jahre zu einer bevorzugten Einwanderungsgruppe erklärt, weil Sie an der völkischen Ideologie festhalten, die wir nicht für richtig halten…

Wir haben in den letzten Jahren eine Zuwanderung von mehr als zwei Millionen Aussiedlerinnen und Aussiedlern gehabt, und das sind mehr als eine Million Erwerbspersonen. … Diejenigen, die betroffen sind – ich sage es hier noch einmal ganz klar –, sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den niederen Lohngruppen, sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die es eben gerade aufgrund ihrer geringen Qualifikation schwer haben, einen Arbeitsplatz zu finden, sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die es aufgrund ihres geringen Einkommens schwer haben, eine preiswerte Wohnung zu finden.

Ich bin nicht bereit, diesen Personenkreis aus unserer Betrachtung auszuschließen, wenn wir über Integration reden.

In einem anderen Fall politischer Instrumentalisierung sorgte der Polizeipräsident von Hannover, Hans-Dieter Klosa, im Jahr 2007 für Schlagzeilen mit seinem Vorschlag, gegen straffällig gewordene russlanddeutsche Bundesbürger Polizisten aus Russland einzusetzen.[42] Die Menschenrechtsorganisation „Gesellschaft für bedrohte Völker" mit Sitz in Göttingen stellte daraufhin eine Strafanzeige wegen „rassistischer Äußerungen" des Polizeipräsidenten.[43]

Einige Politiker erlaubten sich gravierende Entgleisungen, so Sozialminister Norbert Blüm (CDU) im Kabinett von Helmut Kohl:

Wir können nicht jeden Aussiedler, der mit einem deutschen Schäferhund aus Kasachstan kommt, aus der Rentenkasse bedienen und ausgerechnet bei den Juden das erste Sparexempel statuieren.

In einem Interview aus dem Jahr 2005 leistete sich Thomas de Maizière (CDU) in seiner damaligen Eigenschaft als Innenminister Sachsens durch nichts zu belegende Behauptungen über das angebliche Entstehen von

Parallelgesellschaften [in Ostdeutschland] bei jungen russischen Aussiedlern der dritten oder vierten Generation, die von den Großmüttern zum Teil gegen deren Willen mitgenommen wurden. Sie wollen die deutsche Sprache nicht lernen, sie wollen sich nicht integrieren, und ihr Weg führt in die Strafbarkeit.

Die offensichtlichen Integrationsdefizite der ersten zugewanderten Generation von Spätaussiedlern verleiteten nicht wenige deutsche Sozialpädagogen, Soziologen, Kulturhistoriker, Kriminologen und Migrationsforscher zu Urteilen wie „unter dem Aspekt der Integration […] die schwierigsten Zuwanderer" oder „türkische Arbeitsmigranten und ihre Kinder sind im Schnitt besser in die deutsche Gesellschaft […] integriert" als die zugezogenen Russlanddeutschen.[44]

Auch wurden, etwa von dem führenden Migrationsforscher in Deutschland, Prof. Klaus J. Bade, die „integrationsfeindlichen ‚islamischen Parallelgesellschaften' […] mit den nicht minder abgeschlossen wirkenden Herkunftsgemeinschaften verschiedener christlich-fun-

42 Vgl. etwa: Birgit Zimmermann: Russische Polizisten sollen Probleme mit Aussiedlern lösen, in: Die Welt vom 30. Juli 2007.
43 https://www.gfbv.de/de/news/gesellschaft-fuer-bedrohte-voelker-stellt-strafanzeige-gegen-hannovers-polizeipraesident-hans-dieter-kl/

44 Reiner Münz und Reiner Ohliger: Deutsche Minderheiten in Ostmittel- und Osteuropa – Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse ethnisch privilegierten Migration, in: Diskurse und Entwicklungspfade. Der Gesellschaftsvergleich in den Geschichts- und Sozialwissenschaften, hrsg. von Hartmut Kaeble und Jürgen Schriewer, Frankfurt am Main/New York 1999, S. 217–268, hier S. 258.

damentalistisch geprägter Aussiedlergruppen" praktisch auf eine Stufe gestellt, ohne auf ihre prinzipiell unterschiedliche politische Orientierung und Gewaltbereitschaft einzugehen.[45]

Dabei wurde die grundlegende Erkenntnis außer Acht gelassen, dass sich der Erfolg oder Misserfolg des Einlebens einer Migrationsgruppe erst an der Situation der zweiten, bereits im Aufnahmeland geborenen Generation messen lässt.

Dieser schlichten Einsicht konnte erst die im Januar 2009 erschienene Studie des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung, „Ungenutzte Potenziale. Zur Lage der Integration in Deutschland", zum Durchbruch verhelfen. Die Autoren der Untersuchung hatten zum ersten Mal in der deutschen Integrationsforschung verschiedene Zuwanderergruppen auf ihre Anpassungsleistungen hin verglichen; dabei schnitten die Russlanddeutschen besonders positiv ab.[46] Das führte zu einer merklichen Versachlichung der medialen Berichterstattung und zu einem Umdenken in Fachkreisen.

Vor allem die zweite Generation unterscheidet sich, was den Bildungsbereich, die Akzeptanz der gesellschaftlichen Werte und Normen oder das Heiratsverhalten anbelangt, kaum von den einheimischen Altersgenossen. Das Gros der russlanddeutschen Neubürger ist inzwischen in Deutschland „angekommen".

Schlussbetrachtungen

Mittlerweile befinden sich im wiedervereinigten Deutschland ca. 2,5 Mio. Bürger russlanddeutscher Herkunft (andersethnische Familienmitglieder inbegriffen) verschiedener Generationen.

Sie stellen damit mehr als drei Prozent der Bevölkerung der Bundesrepublik und übertreffen die Einwohnerzahl einiger europäischer Staaten wie Slowenien, Estland oder Lettland und mehrerer Bundesländer.

Im Unterschied zu den meisten anderen Zuwanderungsgruppen (aus der Türkei, Italien, den Balkan- bzw. Nahostländern usw.), von denen nur einige Prozente der Gesamtbevölkerung dieser Staaten nach Deutschland kamen, leben inzwischen mehr als 75% aller Russlanddeutschen in der Bundesrepublik. Somit sind ihre gesamten 250-jährigen historischen Erfahrungen ein integraler Bestandteil nicht nur der russischen, sondern auch der deutschen Geschichte geworden.

Seit einiger Zeit lösen Euro-, Russland-, Ukraine- und Flüchtlingskrise in Teilen der Erlebnisgeneration der übergesiedelten Russlanddeutschen allerdings wachsendes Unbehagen und Unruhe aus. Hier spielen viele Faktoren mit, die zum einen auf etliche gesamtgesellschaftliche Phänomene in Deutschland zurückzuführen sind und zum anderen einige spezifische, nur für die betroffene Bevölkerungsgruppe relevante Sachverhalte aufweisen.

Abschließend sei vermerkt, dass historische Verantwortung und Wiedergutmachungspolitik sich bei Weitem nicht in rechtlicher Gleichstellung und finanzieller Unterstützung erschöpfen, vielmehr müssen sie sich auch auf das Feld der Erhaltung und Pflege des geschichtlichen und kulturellen Erbes der betroffenen Bevölkerungsgruppe erstrecken. Immerhin sind hierzu in der letzten Zeit einige vielversprechende Schritte unternommen worden.[47]

45 Klaus J. Bade: Versäumte Integrationschancen und nachholende Integrationspolitik, in: Nachholende Integrationspolitik und Gestaltungsperspektiven der Integrationspraxis. Hrsg. von Klaus J. Bade und Hans-Georg Hiesserich. Göttingen 2007, S. 21–95, hier S. 29.

46 Franziska Woellert et al.: Ungenutzte Potenziale. Zur Lage der Integration in Deutschland. Berlin 2009; Worbs et al. (2013); Franziska Woellert, Reiner Klingholz: Neue Potenziale. Zur Lage der Integration in Deutschland. Berlin 2014. Die Publikationen von F. Woellert und R. Klingholz sind auf der Seite des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung abrufbar: https://www.berlin-institut.org/

47 Stellvertretend sei hier auf die Anfang 2019 erfolgte Gründung des Bayerischen Kulturzentrums der Deutschen aus Russland in Nürnberg hingewiesen. Mehr dazu auf der Seite https://bkdr.de/